

WB-INFO

Wir greifen Ihnen unter die Arme...

Steuerveranlagungen

Leider kommt es immer noch vor, dass Kunden uns ihre definitive Veranlagung entweder überhaupt nicht oder dann aber zu spät zur Kontrolle zukommen lassen. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Steuerverwaltung.



Buchhaltung

Arbeiten Sie schon mit dem auf unserer Homepage zur Verfügung gestellten Kassenbuch oder Abschlusslisten? Falls ja, bitten wir Sie, unbedingt jedes Jahr die neuste Version dieser Vorlagen auf unserer Homepage herunterzuladen. Herzlichen Dank!

Facts.....

Erhöhung der EO-Beiträge ab 1. Januar 2011

Der Beitragssatz für die Erwerbsersatzordnung (EO) wird vom 1. Januar 2011 bis Ende 2015 von heute 0.3 % auf 0.5 % angehoben. Damit wird den zusätzlichen Ausgaben der EO für die Mutterschaftsentschädigung, welche am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen und sichergestellt, dass die EO ihre Leistungen jederzeit erbringen kann. Somit erhöhen sich die AHV/IV/EO-Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf total 10.30 % (bisher 10.10 %), diejenigen für Selbständigerwerbende auf 9.70 % (bisher 9.50 %).

Änderung bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) ab 1. Januar 2011

Die eidg. Vorlage über die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist mit der Abstimmung vom 26. September 2010 angenommen worden.

Der bisherige Beitragssatz bis zur Höchstgrenze von CHF 126'000.00 (= ALV 1) wird von 2.00 % auf 2.20 % erhöht. Zusätzlich wird auf der nicht versicherten Lohnsumme zwischen CHF 126'001 und CHF 315'000 (= ALV 2) ein Solidaritätsbeitrag von 1.00 % eingeführt.

Neu gilt ab 1. Januar 2011

ALV 1 / Lohnsumme in CHF 1 bis 126'000	2.2 %, je 1.1 % Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge
ALV 2 / Lohnsumme in CHF 126'001 bis 315'000	1.0 %, je 0.5 % Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge (Solidaritätsbeitrag)

AHV-Rente

Jahrelang Beiträge an die AHV bezahlt, doch wie kommt man im Rentenalter eigentlich zu seiner Rente?
Wir helfen Ihnen jederzeit gerne den Rentenantrag für die AHV-Rente auszufüllen. Nehmen Sie ein halbes Jahr vor Ihrer Pensionierung mit uns Kontakt auf.

Die AHV/IV-Renten werden auf 1. Januar 2011 um 1.75 % erhöht:

	ab 2011	2009/10	ab 2011	2009/2010
	max. monatlich CHF		d.h. pro Jahr CHF	
AHV/IV-Vollrente				
AHV/IV-Rente (Stammrente)	2'320.00	2'280.00	27'840.00	27'360.00
AHV-Ehepaarrente	3'480.00	3'420.00	41'760.00	41'040.00
Wittwen-/Wittwerrente	1'856.00	1'824.00	22'272.00	21'888.00
Kinderrente zur Altersrente/ Waisenrente	928.00	912.00	11'136.00	10'944.00

Splitting-Antrag bei Scheidung

Nach einer Scheidung können die ehemaligen Ehegatten wahlweise bei einer AHV-Ausgleichskasse, bei der einer von ihnen AHV-Beiträge bezahlt hat, das sogenannte Splitting verlangen. Dieses Gesuch um Einkommensteilung kann von beiden ehemaligen Ehegatten gemeinsam oder durch jeden für sich eingereicht werden.

Tipp: Reichen Sie das Gesuch möglichst unmittelbar nach der Scheidung ein. Damit schaffen Sie klare Verhältnisse und vermeiden Verzögerungen bei der späteren Rentenfestsetzung.

BVG Lohnbereich

Bei der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) gelten ab 01.01.2011 folgende Werte:

Mindest-Jahreslohn	CHF 20'880.00
Koordinationsabzug	CHF 24'360.00
Max. Jahreslohn	CHF 83'520.00
Max. koord. Lohn	CHF 59'160.00
Mind. koord. Lohn	CHF 3'480.00

Krankentaggeld: Arbeitsunfähigkeit, und der Versicherer stellt seine Leistungen ein!

Viele Krankentaggeld-Versicherer, vor allem die Krankenkassen-Gesellschaften, haben folgenden Wortlaut in ihre Versicherungsbedingungen aufgenommen:

„Frist für Anmeldung der Krankheit – Die Ansprüche auf Taggeldleistungen sind spätestens innert 5 bis 7 Tagen nach Ablauf der Wartezeit geltend zu machen. Ist jedoch eine Wartezeit von mehr als 30 Tagen vorgesehen, hat die Anzeige spätestens nach Ablauf von 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen. Trifft die Meldung später ein, so gilt der Tag, an dem sie eintrifft, als erster Tag der Arbeitsunfähigkeit!“

Fazit: Sofern Sie eine Wartezeit von mehr als 30 Tagen mit dem Versicherer vereinbart haben, achten Sie darauf, dass die Meldung vor Ablauf der Wartezeit zu erfolgen hat!

„Schadenminderungspflicht – Sofern eine in ihrem erlernten Beruf arbeitsunfähige Person nicht innerhalb des Betriebes des bisherigen Arbeitgebers eingegliedert werden kann, ist sie gehalten, innert 3 Monaten Arbeit in einem anderen Erwerbszweig zu suchen und sich bei der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung anzumelden.“

Fazit: Achten Sie darauf, dass Sie in Ihrem Arbeitsvertrag nicht schreiben, dass zum Beispiel Taggelder von 80 % des AHV-Lohnes während 730 Tagen versichert sind! Stattdessen sollten Sie festlegen, dass Taggelder im Rahmen der gültigen Versicherungsbedingungen entrichtet werden, und vermeiden somit, dass Sie eine über die Versicherungsleistungen hinausgehende Deckung gewähren.

Säule 3a

Passen Sie rechtzeitig Ihre regelmässigen Einzahlungen auf die „Säule 3a-Konti“ an oder ergänzen Sie Ihre gebundene Selbstvorsorge mit einem neuen Zusatzkonto. (Vorsicht: Bei Selbständigerwerbenden resp. Arbeitnehmenden ohne BVG-Pflicht ist eine Obergrenze von 20 % des Erwerbseinkommens zu berücksichtigen)

Die Beiträge im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) betragen für das Jahr **2010**:

- Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende mit 2. Säule max. **CHF 6'566.00**
- Selbständigerwerbstätige ohne 2. Säule max. **CHF 32'832.00**

Wer kann in ein Vorsorgekonto einzahlen?

- Personen welche über ein AHV-pflichtiges steuerbares Erwerbseinkommen verfügen
- Personen ab 18 Jahren bis zum gesetzlichen AHV-Alter, resp. bis zum 70. Altersjahr wenn Erwerbseinkommen

Lohnausweise

Die Lohnausweise sind bis spätestens 31. Januar 2010 entweder in Papierform oder als Datenträger auf dem Postweg einzureichen an:

- **Steuerverwaltung
des Kantons Bern
Scanning Lohnausweise
Engelbaldenstrasse 12
3012 Bern**

Bitte beachten Sie:

- Die neue AHV-Versichertennummer (VN) ist im 13-stelligen Format einzugeben (Beispiel: 123.4567.0891.10 oder 1234567089110)
- Es sind immer gerundete Frankenbeträge (ohne Rappen) einzugeben
- Datumseingabe bitte immer im Zahlenformat (Beispiel 01.01.2009 oder 31.12.2009).
- Felder ohne Angaben bitte leer lassen; keinerlei Angaben wie 0 oder – etc.
- Weitere nützliche Infos zum Ausfüllen des Lohnausweises finden Sie auf www.steuerkonferenz.ch

Mehrwertsteuer

Steuersatzerhöhung

Ab 1. Januar 2011 ändern folgende Steuersätze:

Steuersatz	Bisher	Ab 1. Januar 2011
Normalsatz	7.6 %	8.0 %
Reduzierter Satz	2.4 %	2.5 %
Sondersatz Beherbergung	3.6 %	3.8 %

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung, sondern **der Zeitpunkt resp. der Zeitraum der Leistungserbringung**. Wird diese Leistung teilweise vor und teilweise nach der Steuersatzerhöhung erbracht, so ist der auf die Zeit nach dem 31.12.2010 entfallenden Teil der Leistung zu den neuen Sätzen steuerbar.

Auf den Abrechnungsformularen der Mehrwertsteuer befinden sich in Zukunft beide Steuersätze. **Es gibt keine Ablaufrist bezüglich Abrechnung zu den alten Sätzen.**

Die Saldosteuersätze ändern sich teilweise ebenfalls auf den 01.01.2011:

Bisher	neu
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.2 %	1.3 %
2.0 %	2.1 %
2.8 %	2.9 %
3.5 %	3.7 %
4.2 %	4.4 %
5.0 %	5.2 %
5.8 %	6.1 %
6.4 %	6.7 %

Infolge der Steuersatzerhöhung werden zudem die aufgeführten Betragslimiten entsprechend angehoben:

- Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode CHF 5'020'000.00 (bisher CHF 5'000'000.00)
- Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode CHF 109'000.00 (bisher CHF 100'000.00)

Kontierung Buchhaltung

Beachten Sie, dass Sie ab dem Jahr 2011 die Umsätze beim Kontieren der Buchhaltung mit dem entsprechenden Steuersatz kennzeichnen müssen. Sie ersparen sich damit Rückfragen unsererseits und eine reibungslose Verarbeitung Ihrer Buchhaltung.

Ersatz der 6-stelligen MWST-Nummer durch die Unternehmens-Identifikationsnummer

Ab dem 1. Januar 2011 wird jedem Unternehmen in der Schweiz eine einheitliche Identifikationsnummer zugeteilt, damit der Datenverkehr, die administrativen Abläufe sowie statistische Auswertungen auf einfache und sichere Art erfolgen können, zugeteilt.

Die UID-Nummer wird die 6-stellige MWST Nummer ersetzen. Ab dem 1. Januar 2011 gilt eine Übergangsfrist von 3 Jahren, in der Sie wahlweise die alte 6-stellige MWST-Nummer oder die neue UID-Nummer benutzen können. Ab dem 1. Januar 2014 dürfen Sie für Ihren Geschäftsverkehr nur noch die neue UID-Nummer verwenden.



Weitere Informationen zur Steuersatzerhöhung

Für ausführliche Informationen – insbesondere zu Vorauszahlungen, Akontozahlungen, periodische Leistungen und Entgeltminderungen – möchten wir auf die MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2011, sowie auf die MWST-Praxis-Info 03 vom 4. Oktober 2010, verweisen.

Gegen zu viel Nascherei aus der Weihnachtsbäckerei hilft es, sich mit den Geschenken täglich sportlich zu verrenken. So behält man – mit Bravour, trotz Nascherei seine Figur!



In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Ihr WB-Team